



Kindergarten Guggenthal

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5023 Koppl, Georg Weickl Weg 32
☎: 06221/7213 90 e-mail: kg-guggenthal@koppl.at;

Kindergartenordnung 2026/27

Aufgaben des Kindergartens

Die psychologischen und pädagogischen Wissenschaften erkennen immer wieder, dass die Eindrücke des Kindes in seinen ersten Lebensjahren von eminenter Bedeutung für das spätere Leben sind. Die größte Verantwortung und Verpflichtung für die Erziehung und Bildung des Kindes tragen selbstverständlich die Eltern. Der Kindergarten kann nur Hilfe anbieten, damit die gesamte Entwicklung des Kindes gefördert wird.

Der Kindergarten vermittelt und fördert:

- a) die soziale Kompetenz
- b) die Sprachbildung
- c) die Sensibilisierung der Sinne (Wahrnehmung)
- c) die Motorik (Grob- und Feinmotorik)
- d) die musischen und rhythmischen Fähigkeiten
- d) die bewusste Auseinandersetzung mit traditionellen Bräuchen
- e) das bewusste Erleben der Jahreszeiten im Einklang der Natur

Anmeldung und Aufnahme

Das Kindergartenjahr beginnt am 2. Montag im September und dauert bis Ende des Schuljahres (das jeweilige Datum wird bekannt gegeben). Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit, die Kinder in der 1.-5. Sommerferienwoche anzumelden.

Die Anmeldung hat mit dem aufliegenden Formular bei der Kindergartenleitung persönlich mit dem Kind zu erfolgen.

Die Aufnahme in einen Kindergarten der Gemeinde Koppl richtet sich nach vorhandenen Plätzen. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

In erster Linie werden Kinder aus der eigenen Gemeinde und aus dem Schulsprengel Koppl/Guggenthal aufgenommen. Bei Platzmangel werden Kinder aus anderen Organisationsformen erst dann aufgenommen, wenn alle Kinder von berufstätigen, nachweislich arbeitssuchenden oder pflegenden Erziehungsberechtigten sowie Kinder mit sozialen Problemstellungen oder Kinder mit IE-Bedarf aufgenommen sind.

1. Besuchspflichtige Kinder (§22) – letztes Kindergartenjahr
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte Person(en)
 - a) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
 - b) verwandte oder verschwägerte Personen in auf oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen

3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint
4. Kinder, welche bereits eine andere Organisationsform der institutionellen Einrichtung besuchen,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen
6. Kinder, die nicht unter oben genannte Punkte fallen (absteigend nach dem Alter gereiht), deren Erziehungsberechtigten nicht berufstätig sind.

Als Nachweis für die o.a. Kriterien sind Bestätigungen des Arbeitgebers über die Berufstätigkeit, der Gemeinde vorzulegen.

Die Gemeinde behält sich vor, in Ausnahmefällen aus besonderen erzieherischen oder sozialen Gründen von dieser Reihenfolge abzugehen. In solchen Fällen trifft die Entscheidung über die Aufnahme der Ausschuss für Soziales und Familie nach Anhörung der Leiterin des Kindergartens.

Sozialkontakte zu schaffen und auszubauen, ist eine besondere Aufgabe des Kindergartens. Die Schulvorbereitung in unserer Kindergartenarbeit geschieht durch eine gut vorbereitete Umgebung, in der ein Lernen und Entdecken mit allen Sinnen möglich gemacht wird, ergänzt durch gezielte Anregungen der Pädagog*innen an den Vorschultagen.

Vor der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist ein Gutachten der Familien- und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle der Aufnahme wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Kindergarten, sowie speziell ausgebildeten Fachkräften (wie Therapeuten, Psychologen) erwartet.

Abmeldung

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres ist jeweils bis zum Monatsende möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist persönlich bei der Leiterin des Kindergartens abzugeben. Bei Schuleintritt gilt das Kind automatisch als abgemeldet.

Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn wichtige Umstände vorliegen, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören bzw. eine Gefahr für die übrigen im Kindergarten betreuten Kinder darstellen oder wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Einhaltung der Kindergartenordnung, Bezahlung der Beiträge etc.)

Der Ausschluss erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Besuch

Alle Kinder, vor allem kindergartenpflichtige Kinder müssen bei Fernbleiben vom Kindergarten entschuldigt werden (Arzt, Krankheit, Urlaub, Therapie...).

Bleibt das Kind ohne Angabe eines wichtigen Grundes länger als vier Wochen dem Kindergarten fern, kann der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr	(Vormittagsbetreuung)
Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	(NUR inkl. Mittagessen)
Montag bis Donnerstag	07.00 Uhr bis 17.00	(NUR inkl. Mittagessen)

Am Freitag schließt der Kindergarten um 14.00 Uhr

Die Kinder sollten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Abholzeit bitte erst ab 11:30 Uhr.

Der Kindergarten ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, während der Weihnachtsferien, der Karwoche, und ab der 6. Ferienwoche bis zum Ende der Sommerferien geschlossen.

Elternbeiträge

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zur anteilmäßigen Deckung der Betriebskosten für den Besuch des Kindes einen Beitrag zu entrichten. Dieser wird mittels Erlagscheines von der Gemeinde vorgeschrieben. Es ist ein monatlich gleichbleibender Betrag, der auch für angefangene oder für Teile von Monaten voll entrichtet werden muss.

Die Kindergartengebühren werden jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen und an der Amtstafel bzw. in der amtlichen Mitteilung der Gemeinde Koppl kundgemacht.

Für Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist der Halbtageskindergarten (7.00 bis 12.30) gratis.

Der Halbtagskindergarten für die 3- und 4-Jährigen wird seit 01.04.2023 durch eine Förderung des Landes ebenfalls kostenfrei angeboten.

Entfallene Besuchstage wie auch Sonn- und Feiertage können nicht rückvergütet werden, da auch die Gesamtkosten des Betriebes weiterlaufen.

Kinder des Schulsprengels Koppl (Hinterschroffenau) bezahlen den gleichen Preis wie Kinder aus dem Gemeindegebiet Koppl.

Einrichtung des Elternbeirates

(Mitwirkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten)

In jedem Kindergarten haben die Kindergartenpädagog*innen bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres einen Elternabend durchzuführen. Er wird mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag und Einladung angekündigt. Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern oder Erziehungsberechtigten für einen Elternbeirat entscheidet, so ist er im Zuge dieses Elternabends zu wählen.

Tagesablauf

Die Organisation des Tagesablaufes und die Erstellung der Hausordnung obliegt der Kindergartenleitung. In Zusammenarbeit mit den Kindergartenpädagog*innen werden unter Berücksichtigung eines harmonischen Betriebsablaufes und nach den Bedürfnissen der Kinder innerbetriebliche Regeln erstellt.

Essen

Jedes Kind soll täglich eine gesunde und umweltfreundlich verpackte Jause mitbringen. Süßigkeiten, Tetrapackungen, Milchschnitten, Fruchtzwerge, täglich Kuchen, Kekse und Kaugummi sind nicht erwünscht. Im Kindergarten wird Wasser getrunken, welches täglich und jederzeit für die Kinder zur Verfügung steht. Für ganztägig betreute Kinder wird ein Mittagessen im Kindergarten ausgegeben. Dafür wird ein Entgelt eingehoben. Die Verschreibung erfolgt mit der Kindergartengebühr. Bei Ganztagesbetreuung ist lt. Landesgesetz ein Mittagessen verpflichtend.

Aufsichtspflicht

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für eine persönliche Übergabe des Kindes zu sorgen. Die Kinder sind pünktlich zu bringen und abzuholen. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Kindergartenpersonal und endet mit jenem Zeitpunkt, an dem das Kind von den dazu berechtigten Personen abgeholt wird.

Sollten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten das Kind nicht abholen können, so muss die abholende Person das 12. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besitzen. Die zuständige Kindergartenpädagog*in oder die Kindergartenleitung muss damit einverstanden sein.

Information

Die vielseitigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur Mitarbeit bereit sind. Elterninformation erfolgt durch Elternbriefe, Elternabende sowie persönliche Gespräche und dienen der Zusammenarbeit zwischen der Pädagog*in und den Erziehungsberechtigten.

Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der Zusammenarbeit nützen. Bei anstehenden Problemen oder zum generellen Austausch gibt es die Möglichkeit, bei der Kindergartenpädagog*in (nach Absprache) einen Gesprächstermin in Anspruch zu nehmen.

Gesundheit

Ein erkranktes Kind soll, zum eigenen aber auch zum Schutz anderer Kindergartenkinder, rechtzeitig in häuslicher Pflege bleiben. Es soll erst wieder vollständig gesund in den Kindergarten kommen (1 Tag fieberfrei).

Krankheit, Infektionen oder Läusebefall des Kindes sind umgehend der Kindergartenpädagogin mitzuteilen.

Allgemeines

Wichtige Änderungen der persönlichen Verhältnisse wie Wohnadresse, telefonische Erreichbarkeit usw. sind der Kindergartenleitung umgehend mitzuteilen um eine eventuell erforderliche Benachrichtigung rasch durchführen zu können.

Unsere Telefonzeiten sind von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und wieder ab 12.00 Uhr.

Aufgrund pädagogischer Überlegungen und Erfahrungswerten ersuchen wir, eigene Spielsachen nicht mitzugeben - außer am vereinbarten Spielzeugtag.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Betrieb des Kindergartens ist das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 S.KBBG in der jeweils gültigen Fassung.

Besondere Betreuungszeiten

Für Kinder, deren Eltern während des laufenden Jahres in Karenz gehen, gelten folgende Sonderrichtlinien (Wirksamkeit mit Beginn des Mutterschutzes):

Die Betreuungszeit wird reduziert auf maximal 20 Wochenstunden und ist nur am Vormittag möglich (ohne Mittagessen und Mittagsschlaf).

Die Gemeinde behält sich darüber hinaus vor, im Falle eines etwaigen Platzmangels eine weitere gesetzlich zulässige Reduktion der Betreuungszeit vorzunehmen. Diese kann bis zur Hälfte der ursprünglich vereinbarten Betreuungszeit betragen.

In den sogenannten Journaldienstzeiten/Zwickeltagen bzw. Ferientagen wird eine Betreuung für jene Kinder angeboten, deren beide Elternteile in dieser Zeit berufstätig sind.

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen aus besonderen Gründen von dieser Regelung abzuweichen.

Elternteile, die sich im Mutterschutz oder in Karenz befinden, können diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung während der

Journaldienstzeiten ausschließlich berufstätigen Eltern zur Verfügung steht. Hintergrund hierfür ist, dass diese Zeit für neue Diensterteilungen sowie organisatorische und pädagogische Vorbereitungen für die kommenden Monate genutzt wird.

Eine Rückerstattung der Kosten für die Journaldienstzeiten/Zwickeltage bzw. Ferientage ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob die Betreuung im Einzelfall tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Kindergartenbus

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Ihr Kind selbst zum Kindergarten zu bringen bzw. von dort abzuholen, besteht die Möglichkeit eines Bustransportes der Kinder durch die Gemeinde. Hierzu werden grundsätzlich Sammelstellen eingerichtet, zu denen Sie Ihr Kind verpflichtend bringen bzw. von wo Sie Ihr Kind abholen müssen.

Die Kosten für den Kindertransport werden von der Gemeinde Koppl festgelegt. Von der Gemeinde Koppl und vom Land Salzburg wird ein Kostenbeitrag geleistet.

Wir freuen uns schon auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Kindergartenleiterin:

Michaela Gros



Der Bürgermeister:

Rupert Reischl